I.

Vereinbarung über die Errichtung des Stiftungsfonds "Volkshochschule im Wandel"

zwischen
der Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Gymnasialstraße 1, 56068 Koblenz

- im Nachfolgenden "Stifterin" genannt -
und

der Koblenzer Bürgerstiftung, vertreten durch den Vorstand, Hohenfelder Straße 16, 56068 Koblenz

- im Nachfolgenden "Treuhänder" genannt -

1.

Die Stadt Koblenz errichtet als Stifter einen Kapitalfonds mit dem Namen "Volkshochschule im Wandel". Dieser Stiftungsfonds ist eine unselbstständige Stiftung.

2.

Der Stiftungsfonds wird mit einem Anfangsvermögen von 10.000 € ausgestattet.

3.

Die Stiftung ist gemeinnützig. Sie dient der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bildung und Weiterbildung.

4.

Der Treuhänder verpflichtet sich, das Stiftungsvermögen ausschließlich für die festgelegten Stiftungszwecke zu verwenden.

5.

Die Verwaltung der Stiftung sowie die Einzelheiten zur Verwendung des Stiftungsvermögens richten sich nach der mit dem Treuhänder vereinbarten Satzung.
Die Satzung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Koblenz 7.7.09 — Ort, Datum

Unterschrift des Stifters

Koblenz, 7/7.09 — Ort, Datum

Unterschrift des Treuhänders

II.

Satzung des Stiftungsfonds "Volkshochschule im Wandel"

§ 1 Name, Rechtsform, Träger

1.

Die Stiftung führt den Namen: "Volkshochschule im Wandel".

2.

Sie ist eine unselbstständige Stiftung, die durch die "Koblenzer Bürgerstiftung" treuhänderisch verwaltet wird.

§ 2 Stiftungszweck

1.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Projekten und Initiativen, welche die Weiterbildung an der Volkshochschule Koblenz gezielt fördern und zum nachhaltigen Ausbau der Teilhabe an der Weiterbildung dieser Institution für die Bürgerinnen und Bürger beitragen sollen.

Eine Verwirklichung des Stiftungszwecks kann beispielsweise durch folgende Projekte erreicht werden:

1. Entwicklung neuer, flexibler, bedarfsgerechter und lebensweltorientierter Angebotsformen (z. B. Seminare, Veranstaltungen, Projekte, Ausbildungsgänge) unter Einbeziehung der Entwicklung auf europäischer Ebene.

2. Förderung von Integrationsprozessen in Koblenz durch spezifisch entwickelte, modulare Formen von Qualifizierungsangeboten in der sprachlichen Bildung, der Kommunikation (auch künstlerische Ausdrucksformen), der interkulturellen Bildung oder zur Erlernung von demokratischen Meinungsbildungsprozessen.

3. Durchführung von Projekten in der Weiterbildung zur Integration und Vernetzung neuer Technologien für den Lernprozess.

4. Förderung der Weiterbildungsbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie altersgerechter und intergenerativer Lernformen.

5. Förderung bildungsbenachteiligter Zielgruppen und Jugendlicher im Bereich der Grundbildung/Alphabetisierung mit dem Ziel der besseren Integration in den Arbeitsmarkt.

2.

Des Weiteren können all solche Projekte durchgeführt werden, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit auf geistigem Gebiet zu fördern. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4.

Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1.

Zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung überträgt die Stifterin dem Treuhänder ein Vermögen in Höhe von 10.000 €.

2.

Dieses Stiftungsvermögen ist vom Vermögen des Treuhänders gesondert zu verwalten.

3.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
Zustiftungen, Spenden und Zuschüsse zur Vergrößerung des Grundstockvermögens der Stiftung sind ab einem Mindestbetrag von 100 € zulässig.

4.

Spenden und Zuschüsse in Höhe eines Mindestbetrages von 2.000 € können unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks einem der in § 2 genannten Projekte oder innerhalb derer einzelnen Zielen zweckgebunden zugeordnet werden.

In diesem Fall schließen die Spender bzw. Zuschussgeber mit der Stifterin eine schriftliche Vereinbarung, welche die Zuordnung der entsprechenden Erträge regelt.

§ 5 Stiftungsorganisation

1.

Der Treuhänder bewirtschaftet die Mittel der Stiftung und sorgt für die ihrem Zweck entsprechende Verwendung.

2.

Der Treuhänder ist verpflichtet, in seiner Jahresrechnung den Stiftungsfonds und die erwirtschafteten Erträge sowie die zweckgebundenen Zustiftungen, Spenden und Zuschüsse, gesondert auszuweisen.

3.

Der Treuhänder erhält für die Verwaltung des Stiftungsfonds eine Kostenerstattung. Die entstandenen Verwaltungskosten können vom Treuhänder jeweils nach Erstellung seiner Jahresrechnung gefordert werden. Die Kostenerstattung erfolgt auf Nachweis, jedoch höchstens bis auf einer Höhe von 10 % der erwirtschafteten Kapitalerträge des Stiftungsfonds.

4.

Die Stifterin beauftragt die Leitung der Volkshochschule Koblenz, die Geschäftstätigkeit des Treuhänders im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Stiftungsmittel, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu prüfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entscheidung über die Annahme von Zuschüssen gemäß §5 Ziffer 6 der Satzung.

5.

Die Stifterin bevollmächtigt die Leitung der Volkshochschule Koblenz, über die Verwendung der Stiftungsmittel zu entscheiden. Aufgrund dieser Entscheidung setzt der Treuhänder die Stiftungsmittel zweckentsprechend ein.
Dem Treuhänder steht gegen die Verwendung ein Vetorecht zu, wenn er Verstöße gegen den Stiftungszweck oder gegen steuerliche Bestimmungen befürchtet.

6.

Die Erträge des Stiftungsfonds und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuschüsse und Spenden sind zur allgemeinen Verwirklichung des Zwecks des Stiftungsfonds und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

Über die Annahme von Zustiftungen, Spenden und Zuschüssen entscheidet ausschließlich die Stifterin. Es besteht keine Verpflichtung, Zustiftungen, Spenden und Zuschüsse entgegen zu nehmen.

7.

Die Leitung der Volkshochschule Koblenz hat den Treuhänder davon in Kenntnis zu setzen, wenn Spenden und Zuschüsse zweckgebunden erfolgen.
Der Treuhänder hat diese Gelder entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und die Gemeinnützigkeit durch die Zweckbestimmung gewahrt bleibt.

8.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Mitteln aus dem Stiftungsfonds besteht nicht.

§ 6 Kündigung

Die Kündigung der Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 7 Beendigung der Stiftung

Kann die Zwecksetzung dieser Stiftung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erfüllt werden, so fällt das Stiftungsvermögen der Stadt Koblenz zu, die es ausschließlich gemeinnützig, zu Zwecken der Weiterbildung verwenden muss.

Koblenz 6.2.09
Ort, Datum

Unterschrift des Treuhänders

Koblenz, 7/7 09
Ort, Datum

Unterschrift des Stifters